

## **Statuten**

### **I. Name, Sitz, Zweck und Mittel**

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Stadionbrache“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich.

#### **Zweck**

Der Verein ermöglicht einen Begegnungsort, der Freiraum eröffnet für eine kreative Zwischennutzung des Areals des Stadions Hardturm. Im Zentrum stehen quartierverträgliche, kinder-, jugend-, familien- und seniorenfreundliche Nutzungen sowie offene, experimentierfreudige, emissionsarme und umweltverträgliche, soziale und kulturelle Projekte und Aktionen ohne Profit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### **Ziel**

Ermöglichen der Naherholung auf dem Areal des Stadions Hardturm und Fördern von quartierverträglichen, soziokulturellen Projekten und Aktionen im Rahmen einer Zwischennutzung bis zum Beginn des Baus von Stadion und städtischer Wohnsiedlung.

#### **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über allfällige Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere aber ehrenamtliche Arbeit.

### **II. Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.  
Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

#### **Aufnahme**

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an die Mitgliederversammlung zu richten, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.

#### **Austritt**

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten.

#### **Ausschluss**

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend und ohne Angabe von Gründen über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

### **III. Organisation und Leitung**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Revisor

#### **III.1. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung MV ist das oberste Organ des Vereins. Die MV entscheidet in allen Angelegenheiten. Die MV kann dem Vorstand Entscheidungskompetenzen zuweisen. Die MV wählt den Vorstand und den Revisor. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

#### **Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### **III.2. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist ermächtigt, sich selber zu ergänzen für den Fall, dass im Laufe der Amtsdauer Vorstandsmitglieder ausscheiden. Solche Ergänzungen sollen durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **Kompetenzen**

Dem Vorstand steht insbesondere zu:

- a) die Vertretung des Vereins nach Aussen,
- b) die Leitung der Vereinsgeschäfte,
- c) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- d) Rechenschaftsablegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- e) Zur Bearbeitung bestimmter Themen kann er Arbeitsgruppen einsetzen

### **III.3. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Der Revisor bzw. die Revisionsstelle werden/wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Revisor wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Kompetenzen**

Die RevisorInnen bzw. die Revisionsstelle hat am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **IV. Haftung**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

### **V. Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche einen vergleichbaren Zweck verfolgt.  
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Statuten angenommen an der Gründungsversammlung in Zürich, 14.4.2011,  
verändert durch die Mitgliederversammlung in Zürich, 11.11.2014